

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Herbst
vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, GV. NRW. S. 208, in Kraft getreten am 18. Mai 2013) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen am Sonntag, den 16. September 2018 aus Anlass des Wipperfürther Herbst im Stadtkern der Hansestadt Wipperfürth in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski